

99066007188000, 99066007188000

# Gläubigerversammlung Einberufung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121361821/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066007188000, 99066007188000
Leistungsbezeichnung I	Gläubigerversammlung Einberufung
Leistungsbezeichnung II	Einberufung der Gläubigerversammlung durch das Insolvenzgericht
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beantragung einer Gläubigerversammlung , Abstimmungstermin , Erörterungstermin, Berichtstermin, Einberufung Gläubigerversammlung, Schlusstermin, Prüfungstermin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Einberufung (188)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 74 ff. Insolvenzordnung (InsO) Einberufung der Gläubigerversammlung <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_74.html">http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_74.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_74.html">http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_74.html</a>
Teaser	Das oberste Selbstverwaltungsorgan im Insolvenzverfahren stellt die Gläubigerversammlung dar, die entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines berechtigten Personenkreises einberufen wird.
Volltext	<p>Die Gläubigerversammlung stellt das oberste Selbstverwaltungsorgan im Insolvenzverfahren dar (vgl. auch Text Gläubigerversammlung). Eine solche Versammlung wird durch das Insolvenzgericht zu bestimmten Abschnitten in einem Insolvenzverfahren sofern es nicht ausschließlich schriftlich geführt wird von Amts wegen einberufen. Verfahrensbeteiligte haben unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Einberufung der Gläubigerversammlung zu stellen.</p> <p>Die wichtigsten Abschnitte in einem Insolvenzverfahren, zu denen eine Gläubigerversammlung üblicherweise einberufen wird, sofern das Verfahren nicht schriftlich geführt wird, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berichtstermin</li> <li>• Prüfungstermin</li> <li>• Erörterungs- und Abstimmungstermin (im Falle einer möglichen Sanierung mittels eines Insolvenzplans, vgl. hierzu Text "Insolvenzplan")</li> <li>• Schlusstermin</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	für die Beantragung einer Gläubigerversammlung:

## Modul

## Sachverhalt

- Antragstellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts
- Sinnvoll ist die Darlegung des beabsichtigten Versammlungszwecks sowie der erforderlichen Angaben zur Tagesordnung

## Voraussetzungen

Sofern das Insolvenzverfahren nicht schriftlich geführt wird, beruft das Insolvenzgericht eigenständig (von Amts wegen) zu bestimmten Abschnitten die Gläubigerversammlung ein.

Zusätzlich kann auf Antrag eines berechtigten Personenkreises eine solche Gläubigerversammlung einberufen werden. Zu diesem Personenkreis, der zur Antragstellung berechtigt ist, gehören:

- Insolvenzverwalter
- Gläubigerausschuss
- mindestens fünf absonderungsberechtigte Gläubiger oder nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, deren Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Insolvenzgerichts zusammen ein Fünftel der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt
- einer oder mehrere absonderungsberechtigte Gläubiger oder nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, deren Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Gerichts zwei Fünftel der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt

Weitere Voraussetzungen für den Antrag sind:

- Antrag offensichtlich nicht willkürlich, d.h. ersichtlich nicht ohne sachlich vertretbaren Grund gestellt
- Beschlussgegenstand liegt nicht außerhalb der Beschlusskompetenz der Gläubigerversammlung

## Kosten

## Verfahrensablauf

- Bestimmt das Insolvenzgericht den Termin für die Gläubigerversammlung von Amts wegen, so werden

## Modul

## Sachverhalt

die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung öffentlich bekannt gegeben.

- Die ersten beiden Termine (Berichts- und Prüfungstermin) legt das Insolvenzgericht üblicherweise mit dem Beschluss der Insolvenzeröffnung fest, außer wenn eine schriftliche Verfahrensdurchführung beschlossen worden ist.
- Der weitere Verfahrensablauf hängt immer von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

Einberufung der Gläubigerversammlung durch das Insolvenzgericht

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Gläubigerversammlung Einberufung, Creditors' meeting Convening